

Geschäftszahl: 2026-0.272.433

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

§ 1. Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Derzeit keine Gebiete.

§ 2. Diese Kundmachung tritt mit 4. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/39 außer Kraft.

Wien, am 31.03.2026

Für die Bundesministerin
Mag. Florian Fellingner

Geflügelpest – Pflichten für Tierhalterinnen und Tierhalter

Maßnahmen in Gebieten mit erhöhtem Risiko

- **Trennung der Tierarten:** Enten und Gänse müssen von anderem Geflügel getrennt gehalten werden.
 - **Schutz vor Wildvögeln:** Geflügel ist vor Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze/Dächer) oder Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall bzw. unter einem Unterstand.
 - **Sichere Wasserversorgung:** Keine Tränkung mit Wasser aus Sammelbecken, zu denen Wildvögel Zugang haben.
 - **Biosicherheit:** Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften sind besonders sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
 - **Meldepflicht:** Bei Rückgang der Futter- oder Wasseraufnahme, sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.
 - **Veranstaltungen:** Geflügelausstellungen, -schauen und Märkte sind nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt (mit Auflagen).
-

Weitere Informationen

Aktuelle Risikogebiete und Sperrzonen in Niederösterreich:

www.noel.gv.at (Stichworte: Geflügelpest, Aviäre Influenza, HPAI, Vogelgrippe)